

SATZUNG

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Köppern“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Köppern“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsdorf-Köppern. Die Postadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung und Förderung der Grundschule Köppern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Köppern i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) und insbesondere durch
 - Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, Spiel- und Sportgeräte,
 - Schulische Bildungs-, Informations- sowie Kulturveranstaltungen,
 - Beiträge zu baulichen Gestaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler bei schulischen Aktivitäten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Köppern und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Köppern zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht erstattet.

- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.5 Der Verein soll sich aktiv um Spenden bemühen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 6.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den zuständigen Organen erlassenen Hausordnungen und sonstige Vorschriften zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind alle jeweils alleine. Maximal drei weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zwei wählen, die für den Fall des Ausscheidens eines der ordentlichen Mitglieder an dessen Stelle treten.
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eines der Ersatzmitglieder zum Nachfolger zu wählen. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, hat die Mitgliederversammlung unverzüglich die erforderliche Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bestellen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des schriftlichen Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Aussprache über den schriftlichen, vom Vorstand und Schatzmeister unterzeichneten Rechenschaftsbericht des Vorstands. Dieser Bericht hat insbesondere eine nachvollziehbare Rechnungslegung über die Mittelverwendung für das abgelaufene

Jahr sowie im Sinne einer kaufmännischen Budget-Planung einen Ausblick für das laufende Jahr zu geben.

- b) Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands und der beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Mindestens ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen.
- e) Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Geschäftsjahresbeginn, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die endgültige Tagesordnung wird 3 Tage vor Versammlungstermin per Aushang bekannt gegeben.
- 12.3 Interessierten Nichtmitgliedern kann der Versammlungsleiter bei Beginn der Sitzung die Teilnahme gestatten. Auf Antrag von mindestens 1 anwesenden Vereinsmitglied kann deren Teilnahme jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von diesem bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 14.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, mindestens jedoch 7 Personen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 14.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der jeweilige Schriftführer wird vom Versammlungsleiter benannt.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- 15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Begünstigten nach § 2 Abs. 4.
- 15.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Bestimmungen der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Friedrichsdorf-Köppern, den 18.03.2009